



**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Lechstaustufe 19 Schwabstadt  
Neubau einer Fischaufstiegsanlage (FAA)**



**Dr. H. M. Schober**  
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany  
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33  
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

**Auftraggeber:**

Uniper Kraftwerke GmbH  
Luitpoldstraße 27  
84034 Landshut

**Auftragnehmer:**

Dr. H. M. Schober  
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur  
Kammerhof 6  
85354 Freising

**Bearbeitung:**

Dr. H. M. Schober  
Dipl.-Biol. G. Lang



Dr. H. M. Schober  
Freising, im Mai 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Abschätzung der Betroffenheit relevanter Tier- und Pflanzenarten i. S. des besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG</b> .....	<b>3</b>
3.1	Prüfungsrelevantes Artenspektrum .....	5
3.2	Wirkprognose .....	11
<b>3</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>25</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfrelevante Arten gemäß LfU-Datenbank zum besonderen Artenschutz auf TK-Blatt 7831 Egling a.d.Paar .....	7
Tabelle 2: Arten gemäß Kriterium 1 .....	13
Tabelle 3: Arten gemäß Kriterium 2 .....	16
Tabelle 4: Arten gemäß Kriterium 3 .....	19

## Verwendete Abkürzungen

### Behörden:

BAYLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BAYSTMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München (zuvor: BAYSTMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. BAYSTMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)
HNB	Höhere Naturschutzbehörde .....
LRA	Landratsamt....
UNB	Untere Naturschutzbehörde ...
WWA	Wasserwirtschaftsamt ...

### Sonstiges:

ASK	Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
FAA	Fischaufstieganlage
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
VRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

## 1 Einleitung

### Allgemeines

#### Vorhabensträger

Uniper Kraftwerke GmbH

Luitpoldstraße 27

84034 Landshut

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) fordert die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit der Fließgewässer. Die Uniper Kraftwerke GmbH (ehemals E.ON Wasserkraft GmbH) beantragen daher den Bau einer Fischaufstiegsanlage (**FAA**) an der Lechstaustufe 19 Schwabstadt.

Letztmalig am 20.02.2019 wurde allen beteiligten Fachbehörden der aktuelle Planungsstand vorgestellt. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wurde vereinbart, dass u.a. eine – hier vorliegende - „**saP-Abschätzung**“ erstellt und mit den übrigen Genehmigungsunterlagen eingereicht werden soll (gleiche Vorgehensweise wie bei den zwischenzeitlich gebauten FAA's an den Staustufen Unterbergen und Merching).

In der Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BAYSTMB) vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 08/2018).

Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011, Stand 2019) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

## 2. Datengrundlagen

Datengrundlagen für die vorliegende Unterlage zur Abschätzung möglicher Projektwirkungen im Hinblick auf den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) sind:

Projektbezogene Erhebungen:

- DESKA, C. (2018): Abschlussbericht der Reptilienkartierung Lechstaustufe 19 Schwabstadt.- Unveröffentl. Gutachten i.A. Uniper Kraftwerke GmbH
- Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (06/2018, 02/2019 Büro Schober, Dipl. –Biol. G. Lang)
- Cursorische faunistische Erfassungen und Kontrollen von Bäumen auf Bruthöhlen oder sonstige Quartiertypen (Geländebegehungen am 05.10.2016, 05.10.2017, 20. 02. 2019 und 02.04.2019; Büro Schober, Dipl. –Biol. G. Lang)

Daten Dritter:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung. - online-Abfrage saP-relevanter Arten für das Kartenblatt TK25 7831 Egling a.d.Paar; Stand 5/2019
  - Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK) Stand 2/2019
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web):
  - Biotopkartierung
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS)
  - online Abfrage zum Vorkommen und Status relevanter Arten;
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
  - Landkreis Landsberg am Lech (Stand: September 1997)
- KÄSEWIETER, D. (2002): Ökologische Untersuchungen an der Schlingnatter (*Coronella austriaca* Laurenti 1768). – Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften am Fachbereich Biologie/Chemie/Geowissenschaften der Universität Bayreuth.
- KÄSEWIETER, D. (2003): Reptilienfauna am Lech. – Ber. Naturwiss. Ver. Schwaben 107: 16-30.
- VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter – ein heimlicher Jäger. – Laurenti -Verlag, Bielefeld.

### 3 **Abschätzung der Betroffenheit relevanter Tier- und Pflanzenarten i. S. des besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG**

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor**, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie** ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens (sowie durch die projektbezogen nicht relevanten Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr).

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).



**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens (sowie durch die projektbezogenen nicht relevanten Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr).

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

**3.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum**

Die Internet-Arbeitshilfe „Spezieller Artenschutz“ (s.o.) stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, sowie deren Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung.

Zur Ermittlung des jeweils projektbezogenen relevanten Artenspektrums gibt es u.a. die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage für die einzelnen Blätter der TK 25 bzw. für das Kartenblatt auf dem ein Vorhaben liegt.

Diese Abfragemöglichkeit wurde auch hier gewählt, da damit bei der Grundlagenermittlung einerseits ein genügend großer Raum (bzw. die dort dokumentierten Artvorkommen) um das Vorhaben herum mit betrachtet werden, andererseits unnötig lange „Abschichtlisten“ mit Arten völlig vom Vorhabensgebiet abweichender Lebensraumsprüche vermieden werden.

Für das Kartenblatt 7831 Egling a.d.Paar – auf welchem das Vorhaben liegt – sind die in nachfolgender Tabelle (

Tabelle 1) genannten 91 Arten bei der Prüfung von Projektwirkungen im Hinblick auf die Belange des besonderen Artenschutzes zu prüfen. Weitere prüfungsrelevante Arten sind nach den ausgewerteten Unterlagen und den eigenen Kartierungen im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen oder zu erwarten.

**Tabelle 1: Prüfrelevante Arten gemäß LfU-Datenbank zum besonderen Artenschutz auf TK-Blatt 7831 Egling a.d.Paar**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<b>Säugetiere</b>				
Castor fiber	Biber		V	g
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	3	G	u
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g
Anas crecca	Krickente	3	3	B:s, W:u
Anser anser	Graugans			B:g, W:g, R:g
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s
Apus apus	Mauersegler	3		B:u
Ardea alba	Silberreiher			S:g, W:g
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g
Asio otus	Waldohreule			B:u
Bubo bubo	Uhu			B:s
Bucephala clangula	Schellente			B:g, W:g
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s
Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u
Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:?
Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u
<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	1	V	B:s
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u
<b>Kriechtiere</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u
<b>Lurche</b>				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u
<b>Käfer</b>				
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g
<b>Tagfalter</b>				
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s
<b>Gefäßpflanzen</b>				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	2	u

**Erläuterungen:**

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (**RLB** 2003) bzw. Deutschlands (**RLD** 1996 Pflanzen und 1998/2009/2012 Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand **EHZ** in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand **EHZ** erweitert (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

In der Liste nicht enthalten sind **weit verbreitete Vogelarten** ("Allerweltsarten", z. B. Amsel, Buchfink), die als heimische Vogelarten i. S. des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ebenfalls dem besonderen Artenschutz unterliegen, bei denen aber regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch (Bau-)Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)).

Beim gegenständlichen Vorhaben ist dies unter Berücksichtigung der üblichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzung bzw. der Beseitigung besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit) ebenso der Fall. Daher wird in Kap. 3.2 auf diese Vogelarten nicht weiter explizit eingegangen.

## 3.2 Wirkprognose

### Hinweis:

Die nachfolgende Abschätzung der Projektwirkungen bzw. die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- S 1 Durchführung der erforderlichen Gehölzfällungen im Baufeld der FAA bis Ende September 2019 um eine Zuwanderung einzelner Exemplare der Schlingnatter (und anderer Reptilien) in das spätere Baufeld zu unterbinden (Vergrämuungsmaßnahme). Bei Bedarf ggf. weitere Abstimmungen mit UNB und Umweltbaubegleitung.
- S2 Gehölzfällung / Rodungsarbeiten auf den Maßnahmenflächen „Reptilien“ bis Ende September 2019, optional ab Mitte April 2020 (Abstimmung mit UNB und Umweltbaubegleitung).

Vorherige Kontrolle der Maßnahmenflächen „Reptilien“ durch die Umweltbaubegleitung zum Ausschluss von Konflikten mit sonstigen artenschutzrechtlichen Belangen (Stichwort „Vogelschutz“) und Einweisung der ausführenden Firma in das Thema „Reptilienschutz / Vermeidung unnötiger Flächenbeanspruchungen“.

- S 3: Abdeckung des oberen (= dem Uferweg nahen), mit nicht verklammerten (= nicht in Beton verlegten) Wasserbausteinen belegten Teil des Baufeldes für das Einstiegsbauwerk mit einer Folie (z.B. dünne Teichfolie) – s. nachfolgendes Bild. Zeitraum: Anfang / Mitte September oder in Abstimmung zwischen UNB und Umweltbaubegleitung bis zu Beginn des Ausbaus der Wasserbausteine (Vergrämuungsmaßnahme).



- S 4: Schutz von Verbundstrukturen (Wald- und Gebüschränder) für Reptilien. Die Arbeiten zur Bau des abgedichteten Gerinnes (Bauwerk C) erfolgen hauptsächlich vom vorhandenen Betriebsweg aus. Fahrbewegungen auf der Nordostseite des künftigen Gerinnes werden so weit als möglich vermieden.

- S 5: Sonstige für Reptilien besonders bedeutsame Strukturen (Stein- und/oder Reisighaufen u. Ä.) bleiben so weit wie möglich erhalten oder werden ggf. vor Ort umgesetzt (Markierung / Kontrolle durch Umweltbaubegleitung).
- S 6: Schutz angrenzender Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4
- S 7: Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen zum Schutz der Magerrasenfläche unter der Hochspannungsleitung sowie nach den örtlichen Erfordernissen.
- S 8: Bei der Bauausführung wird darauf geachtet bzw. durch entsprechende Vorkehrungen (Einsatz biologisch abbaubare Öle etc.) dafür gesorgt, dass keine Verunreinigung von Gewässer erfolgen.
- S 9: In der Regel Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver Tierarten
- S 10: Die fachgerechte Umsetzung der Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und sonstigen Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid wird durch eine Umweltbaubegleitung überwacht.



Die Abschätzung der Projektwirkungen erfolgt nach folgenden 3 Kriterien in Einzelschritten.

**Kriterium 1**

**Tier- und Pflanzenarten**, die im Projektgebiet bzw. **den unmittelbar von Bau- maßnahmen betroffenen Flächen nicht oder allenfalls sehr sporadisch vorkommen können**, da ihrer Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen an den Wuchsort) dort nicht erfüllt sind. Darunter sind auch solche Arten, die das Projektgebiet nur als Raum zum **Nahrungserwerb/Jagd** nutzen, wobei der diesbezügliche Aktionsradius insgesamt einen wesentlich größeren räumlichen Umfang umfasst (Bsp. Greifvögel, Schwalben, Mauersegler).

In diese Kategorie fallen 67 der insgesamt 91 prüfungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2).

Durch das Vorhaben treten bei diesen **Tierarten** keine Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein (weil im Baufeld nicht vorhanden). Ebenso ausgeschlossen sind ein individuenbezogenes Tötungsrisiko sowie signifikante Störungen (kein oder allenfalls sehr sporadischer, flüchtiger Aufenthalt im Baufeld).

Von den hier relevanten **Gefäßpflanzen** Frauenschuh und Sumpf-Siegwurz werden keine Standorte beschädigt oder zerstört. Auf den mittel- und unmittelbar betroffenen Flächen sind weder Nachweise vorhanden, noch sind die Standortbedingungen für ein Vorkommen gegeben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach **nicht** zu besorgen.

In diese Kategorie fallen die nachgenannten 67 der insgesamt 91 prüfungsrelevanten Arten (Tabelle 2).

**Tabelle 2: Arten gemäß Kriterium 1**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<b>Säugetiere</b>				
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	3	G	u
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
<b>Vögel</b>				
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s
Carduelis flamma	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	B:s
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g
Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:?
Ardea alba	Silberreiher			S:g, W:g
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u
Bubo bubo	Uhu			B:s
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:u
Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, W:g
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			B:u
<b>Lurche</b>				
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u
<b>Käfer</b>				
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g
<b>Tagfalter</b>				
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s
<b>Gefäßpflanzen</b>				
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	u

**Kriterium 2**

Arten, die im Projektgebiet bzw. den unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Flächen und/oder im näheren räumlichen Umgriff (benachbarte Teile des Lechs und an die geplante FAA angrenzende Waldbereiche) vorkommen oder mit höherer Wahrscheinlichkeit vorkommen könnten (Lebensraumansprüche weitgehend erfüllt) - vom Vorhaben aber nicht erheblich betroffen sind

**Tabelle 3: Arten gemäß Kriterium 2**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<b>Säugetiere</b>				
Castor fiber	Biber		V	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
<b>Vögel</b>				
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g
Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:u, W:g
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s
Picus viridis	Grünspecht			B:u
				B:g, W:g, R:g
Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u
				B:g, R:g, W:g
Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g, W:g
Anas crecca	Krickente	3	3	B:s, W:u
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g
Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
				B:g, W:g
Bucephala clangula	Schellente			B:g, R:g, W:g
				B:g, R:g, W:g
Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g, W:g
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:u
Strix aluco	Waldkauz			B:g
Asio otus	Waldohreule			B:u

**Biber (*Castor fiber*)**

Die Art kommt am Lech und seinen Seiten-Nebengewässern vor.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht unterstellt weil:

- keine besetzten Biberbauten (regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten – nicht gleichzusetzen mit Biberdämmen) zerstört werden

Anmerkung: Zur Herstellung/Aufrechterhaltung der Funktionfähigkeit der FAA müssen ggf. neu entstehende Biberdämme regelmäßig „zurückgebaut“ oder anderweitig ausreichend durchgängig gehalten werden. Dieses ist andernorts (z.B. Isarau bei Freising) bereits gängige Praxis und führt zu keiner Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne.

- keine erheblich nachteiligen Störungen der Art eintreten

**Großer Abendsegler als Baumhöhlen bewohnende Fledermausart**

und

**höhlenbrütende Vogelarten (Gänsesäger, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz)**

Dezidierte Untersuchungen zum Vorkommen der einzelnen Arten liegen nicht vor, ein zumindest saisonales Vorkommen im Projektgebiet und dessen näheren räumlichen Umgriff wird jedoch vorsorglich angenommen.

Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht unterstellt. Begründung:

- Im Rahmen des Projektes werden keine potenziellen Quartierbäume (alte Bäume mit Höhlen, tiefen Rissen o.ä. Spaltenquartieren) gefällt. Damit ausgeschlossen sind eine Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie die Tötung/Verletzung von Tieren oder deren Entwicklungsstadien.
- Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten keine signifikanten bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) wirksamen Störungen ein.

**„Wasservögel“ (Gänsesäger, Eisvogel, Höckerschwan, Kolbenente, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Teichhuhn)**

Zumindest saisonal kann im Unter- und Oberwasser der Staustufe mit einem Auftreten dieser Arten gerechnet werden.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht unterstellt. Begründung:

- Projektbedingt erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten keine signifikanten bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) wirksamen Störungen ein.
- Projektbedingt erfolgt keine Verletzung- oder Tötung von Individuen dieser Arten.

**Übrige Vogelarten (Gelbspötter, Goldammer, Nachtigall, Pirol, Waldohreule)**

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht unterstellt. Begründung:

- Goldammer; die ökologische Funktion möglicherweise verloren gehender (schwächerer) Bäume oder Gebüsche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auch weiterhin durch ein entsprechendes Angebot im unmittelbaren Umfeld erfüllt (dynamisches System).
- Goldammer; eine Tötung / Verletzung adulter Tiere, flugunfähiger Jungvögel oder die Zerstörung von Eiern wird durch die Kontrolle potenzieller Brutgehölze vor der Fällung ausgeschlossen.
- Gelbspötter, Nachtigall, Pirol, Waldohreule; aufgrund der Ansprüche an den Brutplatz können bei diesen Arten Verluste / Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
- Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten bei keiner Art signifikante bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) wirksame Störungen ein.

**Kriterium 3**

**Arten, die im Projektgebiet tatsächlich vorkommen (Nachweise vorliegend) und deren (Gesamt-)Lebensraum vom Vorhaben bzw. Einzelmaßnahmen betroffen ist.**

Bei den verbleibenden 2 prüfungsrelevanten Arten handelt es sich um Reptilien, in deren Lebensräumen Baumaßnahmen stattfinden und die hier ganzjährig vorkommen.

**Tabelle 4: Arten gemäß Kriterium 3**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ
<b>Kriechtiere</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u

<p><b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b></p> <p style="text-align: right;">Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</p>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste-Status Deutschland: 3    Bayern: 2</b></p> <p><b>Art im UG:</b>    <input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist (GÜNTHER&amp;VÖLKL 1996). Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier (z. B. GRUSCHWITZ 2004). Als Mindestarealgröße für eine Population werden 170-340 ha angegeben (GOODARD 1981, ZIMMERMANN 1988, STRIJBOSC&amp;VAN GELDERN 1993, VÖLKL&amp;KÄSEWIETER 2003).</p> <p>In Nordbayern ist die Schlingnatter weit verbreitet, v. a. in den Mittelgebirgen mit großflächigen trockenwarmen Lebensräumen (z. B. Mainfränkische Platten, Keuperbergland, Frankenalb), nach Südbayern löst sich das geschlossene Verbreitungsbild auf (Donauraum, dealpine Flusstäler, Alpenrand). Eine besondere Verantwortlichkeit Deutschlands für die Schlingnatter kann nicht abgeleitet werden (PETERSEN ET AL. 2004)</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Schlingnatter besiedelt im Lechtal flussbegleitende Magerrasen (Brennen), trockene Gebüsche und Dammböschungen (Verbreitungsschwerpunkt zwischen Staustufe 19 und Staustufe 22; s. u.a. Käsewieter 2002, 2003).</p> <p>Genauere Kenntnisse über die Verbreitung der Schlingnatter im Projektgebiet liegen durch die (projektbezogen beauftragte) Kartierung von C. Deska aus dem Jahr 2018 vor. Im Zeitraum zwischen dem 25.03. und 05.08.2018 wurden an insgesamt 11 Untersuchungstagen bei günsti-</p>

**Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

gen Witterungsverhältnissen die für Reptilien geeigneten Geländestrukturen an der Staustufe Schwabstadl kontrolliert.

Zahlreiche Nachweise der Schlingnatter gelangen dabei in den kraftwerksferneren Bereichen der Blocksteine im Unterwasser; dort befindet sich auch ein Überwinterungsplatz. Am Südrand der Freiluftschaltanlage wurde ein Einzelexemplar der Schlingnatter gefunden.

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom LfU als U1 ungünstig – unzureichend eingestuft. Für das Lechtal zwischen Augsburg Landsberg trifft diese Einstufung nicht zu. Seit den Untersuchungen von Käsewieter (2002, 2003) und zahlreichen Folgeuntersuchungen ist bekannt, dass hier größere (Teil-)Populationen der Schlingnatter (ebenso wie von Kreuzotter, Zauneidechse und Blindschleiche) vorkommen und hier ideale Lebensraumbedingungen vorfinden. Durch die projektspezifischen, im Zusammenhang mit den geplanten Bau von FAA's von der Uniper beauftragten Untersuchungen an den Stauufen Schwabstadel, Scheuring und Prittriching (C. Deska 2018) konnte dies bestätigt werden.

Die Schlingnatter besiedelt entlang des Lechs regelmäßig (auch durch den Staustufenbau bautechnisch stark überprägte) Flächen mit offenem bis halboffenem Charakter, in denen sowohl Deckung und Zuflucht bietende höher wüchsige Vegetationsbestände als auch gering oder niedrig bewachsene Sonnplätze vorhanden sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

## 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der guten Vorkommen der Schlingnatter in Lechtal zwischen Augsburg und Landsberg sind durch die erforderlichen Baumaßnahmen zwangsläufig Flächen betroffen, die als Teillebensraum der Schlingnatter einzustufen sind.

Im Projektgebiet zählt hierzu v.a. die mit großen Blocksteinen befestigte Uferböschung im Unterwasser (Nachweisschwerpunkt, auch Überwinterungsgebiet). Weitere, wenn offenkundig auch weniger oft frequentierte Aufenthaltsbereiche sind Gebüsche und lockere Waldbestände sowie die Grenzlinien zu benachbarten Offenlandflächen.

In Übereinstimmung mit den Fachbehörden (WWA WM, LRA LL, Fischereifachberatung Bez. Obb.) hat der Vorhabensträger eine Planung ausgearbeitet, die zwei Zielsetzungen erfüllt: „Herstellung der Fischdurchgängigkeit“ und „Neuschaffung von Fließgewässerlebensraum“. Eine Bauvariante, welche diesen Zielsetzungen Rechnung trägt und keine Eingriffe in Teillebensräume der Schlingnatter (und die Zauneidechse) verursacht, existiert nicht.

Der Umfang der unvermeidbaren Flächenverluste liegt jedoch in Relation zum verbleibenden Flächen- bzw. Lebensraumangebot weit unterhalb einer bestandsgefährdender Größenordnung. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist der Umstand, dass durch den Bau der FAA bzw. die sehr kraftwerksnahe Lage des Einstiegsbauwerks im Unterwasser nicht in weiter flussabwärts gelegenen Böschungsabschnitte eingegriffen wird, die von der Schlingnatter (und anderen Reptilien) ganzjährig genutzt werden (s.u.)

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Teillebensräumen (hier i.S. von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kann und wird durch das unmittelbar angrenzende Angebot adäquater Flächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG ist demnach nicht zu besorgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:



<b>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>	<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>	
<p>Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten keine signifikanten bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) der Schlingnatter (oder anderer Reptilien) wirksamen Störungen ein. Zwar ist mit lokalen Ausweich- bzw. Flutreaktionen zu rechnen, doch kann ebenso sicher angenommen werden, dass der Störbereich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder besiedelt wird (mdl. Mitt. Hr. Dürr /Reptilienexperte Augsburg; mdl. Mitt. Hr. Deska nach entsprechenden Beobachtungen an der 2016 fertiggestellten FAA Kaufering).</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2BNatSchG</b>	
<p>Durch die 2018 von C. Deska projektbezogen durchgeführte Reptilienkartierung sowie zahlreicher privater Beobachtungen aus den Vorjahren liegt ein guter Kenntnisstand zum aktuellen Vorkommen der Schlingnatter (und anderer Reptilienarten) an der Staustufe Schwabstadl vor.</p> <p>Dabei ist festzustellen, dass der kraftwerksnahe Bereich der mit Wasserbausteinen gesicherten Uferböschung im Unterwasser von der Schlingnatter – zumindest nicht regelmäßig und in größerer Zahl - nicht genutzt wird. Der entsprechende Nutzungsschwerpunkt liegt am Uferabschnitt ca. 150 m bis 200 m unterhalb der Staumauer (gleichzeitig unterhalb des zum Lech bzw. der Booteinstiegsstelle hinabführenden Weges) und damit außerhalb der Baumaßnahmen im Unterwasser. Außerhalb dieses Bereiches gelang nur der Nachweis eines Einzeltieres am Südrand der Freiluftschaltanlage; die Fläche liegt ebenfalls außerhalb des FAA-Baufeldes.</p>	

**Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL



Als vorsorgliche Schutzmaßnahme erfolgen dennoch die notwendigen Gehölzfällungen im Bau-  
feld der FAA im Zeitraum zwischen August und Ende September 2019 (ggf. als zeitlich vorge-  
zogene Einzelmaßnahme) um eine Zuwanderung einzelner Exemplare der Schlingnatter (und  
anderer Reptilienarten) in das spätere Bau-  
feld der FAA zu unterbinden (Vergrämung). Bei Be-  
darf ggf. weitere Abstimmungen mit UNB und Umweltbaubegleitung.

Als weitere vorsorgliche Schutzmaßnahme erfolgt die Abdeckung des oberen (= dem Uferweg  
nahen), mit Wasserbausteinen befestigten Teil des Bau-  
feldes für das Einstiegsbauwerk etwa  
zur Hälfte mit einer Folie (z.B. dünne Teichfolie); Zeitraum: Anfang / Mitte September oder in  
Abstimmung zwischen UNB und Umweltbaubegleitung bis zu Beginn des Ausbaus der Was-  
serbausteine (Vergrämung).

Durch diese Schutz- bzw. Vergrämungsmaßnahmen wird ein Verstoß gegen das Tötungs- und  
Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr.1 BNatSchG vermieden, da  
die (verbleibende) Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko  
für Exemplare der Schlingnatter nicht signifikant erhöht (weil mit hoher Wahrscheinlichkeit keine  
Zuwanderung erfolgt) und diese Beeinträchtigung bei bzw. trotz Anwendung der gebotenen,  
fachlich anerkannten Schutzmaßnahme (s.o.) nicht vermieden werden kann (Restrisiko geht  
nicht über das allgemeine Lebensrisiko z.B. durch Prädatoren hinaus).

**Hinweis:** Im Zuge landschaftspflegerischer Maßnahmen erfolgen im direkten Umfeld der FAA  
(Flurnr. 2309) Fördermaßnahmen für die Schlingnatter und andere Reptilienarten (z.B. Anlage

**Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

von Überwinterungs- und Versteckmöglichkeiten und Eiablagemöglichkeiten für Reptilien an den äußeren und inneren Bestandsrändern - s. Maßnahmenbeschreibung zu R1 und R2 im LBP), so dass die Art bzw. die gesamte Artengruppe der Reptilien von dem Vorhaben in Summe profitieren wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S1 Durchführung der erforderlichen Gehölzfällungen im Baufeld der FAA im Zeitraum zwischen August und Ende September um eine Zuwanderung einzelner Exemplare der Schlingnatter (und anderer Reptilienarten) in das spätere Baufeld der FAA zu unterbinden (Vergrämuungsmaßnahme). Bei Bedarf ggf. weitere Abstimmungen mit UNB und Umweltbaubegleitung.
- S2 Gehölzfällung / Rodungsarbeiten auf den Maßnahmenflächen „Reptilien“ bis Ende September 2019, optional ab Mitte April 2020 (Abstimmung mit UNB und Umweltbaubegleitung).

Vorherige Kontrolle der Maßnahmenflächen „Reptilien“ durch die Umweltbaubegleitung zum Ausschluss von Konflikten mit sonstigen artenschutzrechtlichen Belangen (Stichwort „Vogelschutz“) und Einweisung der ausführenden Firma in das Thema „Reptilienschutz / Vermeidung unnötiger Flächenbeanspruchungen“.

- S3 Abdeckung des oberen (= dem Uferweg nahen), mit nicht verklammerten (= nicht in Beton verlegten) Wasserbausteinen belegten Teil des Baufeldes für das Einstiegsbauwerk mit einer Folie (z.B. dünne Teichfolie). Zeitraum: Anfang / Mitte September oder in Abstimmung zwischen UNB und Umweltbaubegleitung bis zu Beginn des Ausbaus der Wasserbausteine (Vergrämuungsmaßnahme).
- S 4: Schutz von Verbundstrukturen (Wald- und Gebüschränder) für Reptilien. Die Arbeiten zur Bau des abgedichteten Gerinnes (Bauwerk C) erfolgen hauptsächlich vom vorhandenen Betriebsweg aus. Fahrbewegungen auf der Nordostseite des künftigen Gerinnes werden so weit als möglich vermieden.
- S 5: Sonstige für Reptilien besonders bedeutsame Strukturen (Stein- und/oder Reishaufen u. Ä.) bleiben so weit wie möglich erhalten oder werden ggf. vor Ort umgesetzt (Markierung / Kontrolle durch Umweltbaubegleitung).
- S 7: Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen zum Schutz der Magerrasenfläche unter der Hochspannungsleitung sowie nach den örtlichen Erfordernissen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die in Bayern ungefährdete Zauneidechse ist die häufigste Reptilienart im Lechtal und besiedelt hier regelmäßig offenen Heideflächen und künstlich entstandene Offenstandorte wie versteinte Ufer, Dammböschungen etc.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. die geplanten Baumaßnahmen gilt sinngemäß Gleiches wie bei der Schlingnatter:

- Kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, da die ökologische Funktion der

vom Vorhaben betroffenen Teillebensräume (hier i.S. von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) wird durch das unmittelbar angrenzende Angebot adäquater Flächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Kein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten keine signifikanten bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) der Zauneidechse (oder anderer Reptilien) wirksamen Störungen ein.
  
- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr.1 BNatSchG bei Einhaltung folgender Konfliktvermeidender Maßnahmen:
  - S 1 Durchführung der erforderlichen Gehölzfällungen im Baufeld der FAA bis Ende September 2019 um eine Zuwanderung einzelner Exemplare der Schlingnatter (und anderer Reptilien) in das spätere Baufeld zu unterbinden (Vergrämuungsmaßnahme). Bei Bedarf ggf. weitere Abstimmungen mit UNB und Umweltbaubegleitung.
  - S2 Gehölzfällung / Rodungsarbeiten auf den Maßnahmenflächen „Reptilien“ bis Ende September 2019, optional ab Mitte April 2020 (Abstimmung mit UNB und Umweltbaubegleitung).

Vorherige Kontrolle der Maßnahmenflächen „Reptilien“ durch die Umweltbaubegleitung zum Ausschluss von Konflikten mit sonstigen artenschutzrechtlichen Belangen (Stichwort „Vogelschutz“) und Einweisung der ausführenden Firma in das Thema „Reptilienschutz / Vermeidung unnötiger Flächenbeanspruchungen“.
  - S 3: Abdeckung des oberen (= dem Uferweg nahen), mit nicht verklammernten (= nicht in Beton verlegten) Wasserbausteinen belegten Teil des Baufeldes für das Einstiegsbauwerk mit einer Folie (z.B. dünne Teichfolie). Zeitraum: Anfang / Mitte September oder in Abstimmung zwischen UNB und Umweltbaubegleitung bis zu Beginn des Ausbaus der Wasserbausteine (Vergrämuungsmaßnahme).
  - S 4: Schutz von Verbundstrukturen (Wald- und Gebüschränder) für Reptilien. Die Arbeiten zur Bau des abgedichteten Gerinnes (Bauwerk C) erfolgen hauptsächlich vom vorhandenen Betriebsweg aus. Fahrbewegungen auf der Nordostseite des künftigen Gerinnes werden so weit als möglich vermieden.
  - S 5: Sonstige für Reptilien besonders bedeutsame Strukturen (Stein- und/oder Reisighaufen u. Ä.) bleiben so weit wie möglich erhalten oder werden ggf. vor Ort umgesetzt (Markierung / Kontrolle durch Umweltbaubegleitung).
  - S 7: Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen zum Schutz der Magerrasenfläche unter der Hochspannungsleitung sowie nach den örtlichen Erfordernissen.

### 3 **Fazit**

Der vorhabenbezogene Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann bei Umsetzung der genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen **ausgeschlossen** werden.

Das Vorhaben insgesamt ist geeignet, die Habitatqualität des Lechs besonders für die Gruppe der rheophilen Fischarten zu steigern, ohne dass dadurch das derzeit vorhandene saP-relevante Artenspektrum aquatisch und terrestrisch lebender Arten (bzw. deren Lebensräume) nachhaltig beeinträchtigt wird.